S 11 RJ 1570/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 1570/97 A
Datum	08.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 62/01
Datum	08.08.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 8. November 2000 abgeÃ¤ndert und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 6. Dezember 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. August 1997 in vollem Umfang abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten beider RechtszÃ¼ge sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund eines Antrages vom August 1994.

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger, ein Serbe mit Wohnsitz in seiner Heimat, war in der Bundesrepublik Deutschland von 1965 bis 1973 als Helfer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. In Jugoslawien hat er Versicherungszeiten in den Jahren 1958 bis 1962, sodann 1967 und 1968 und wiederum von 1975 bis zur Arbeitsaufgabe im August 1990 nachgewiesen. Sein erster Rentenantrag vom August 1990 blieb aus medizinischen GrÃ¼nden erfolglos (ablehnender Bescheid vom 15.05.1991, zurÃ¼ckweisender Widerspruchsbescheid vom 05.11.1991). Die Beklagte

Ã¼bersandte mit dem Widerspruchsbescheid zugleich ihr Merkblatt 6 und eine Kurzbelehrung zu den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Im Bescheidtext war der Hinweis enthalten, dass ein Rentenbezug in Jugoslawien keinen VerlÃ¤ngerungstatbestand darstellt.

Seit August 1990 bezieht der KlÃ¤ger in seiner Heimat jugoslawische Invalidenpension.

Am 08.08.1994 beantragte der KlÃ¤ger erneut Rente. Unter Auswertung der Untersuchung der jugoslawischen Invalidenkommission in Belgrad vom 24.01.1995 und der eigenen Untersuchung in der Ãrztlichen Gutachterstelle in Regensburg vom 28. bis 30.10.1996 durch den Nervenarzt Dr.M. lehnte die Beklagte den Antrag mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 06.12.1996 mit der BegrÃ¼ndung ab, die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers werde zwar beeintrÃ¤chtigt (reaktiv-depressive VerstimmungszustÃ¤nde bei abnormer PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, Bluthochdruck ohne Umbauerscheinungen am Herzen, Diabetes mellitus, wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden, HÃ¼ft- und Kniegelenksbeschwerden beidseits); der KlÃ¤ger kÃ¶nne aber noch vollschichtig leichte Arbeiten ohne Akkord, Schichtdienst, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Ã¼berwiegend im Sitzen verrichten. Der Widerspruch blieb erfolglos (zurÃ¼ckweisender Widerspruchsbescheid vom 25.08.1997).

Im Klageverfahren vertrat die Beklagte zu den Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs die Auffassung, dass das beigefÃ¼gte Merkblatt 6 zum Widerspruchsbescheid vom 05.11.1991 den KlÃ¤ger ausreichend Ã¼ber die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes informiert habe.

Nachdem der KlÃ¤ger zu einer anberaumten Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht erschienen war, beauftragte das Sozialgericht die Ãrztin fÃ¼r Psychiatrie Dr.M. mit einer Begutachtung nach Aktenlage. Dr.M. ging im Gutachten vom 19.03.1999 von den gleichen GesundheitsstÃ¶rungen wie die Beklagte aus und teilte auch deren sozialmedizinische Beurteilung.

Zu den vom KlÃ¤ger Ã¼bersandten medizinischen Unterlagen, u.a. Ã¼ber eine stationÃ¤re Behandlung vom 02. bis 17.06.1999, wobei insbesondere eine spastische Paraparese der unteren ExtremitÃ¤ten festgestellt worden sei, stellte Dr.M. in ihrer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 02.09.1999 eine Verschlimmerung fest. Es liege nunmehr ein inkomplettes Querschnittssyndrom vor, das es dem KlÃ¤ger unmÃ¶glich mache, noch Arbeiten von wirtschaftlichem Wert auszufÃ¼hren. Eine Besserung kÃ¶nne nicht gÃ¤nzlich ausgeschlossen werden.

Nach Auswertung eines Befundberichts vom 31.10.2000 (weitere Verschlechterung der spastischen Paraparese) und von Entlassungsberichten Ã¼ber die stationÃ¤ren Behandlungen vom 25.02. bis 30.03. und 24.04. bis 29.05.2000 Ã¼ber eine Bandscheibenoperation (nach wie vor schwere Paraparese, die fremde Pflege und Hilfe erforderlich mache), anerkannte die Beklagte den Leistungsfall der dauernden ErwerbsunfÃ¤higkeit am 02.06.1999. Ein Anspruch auf Rentenleistungen wegen

ErwerbsunfÃ¤higkeit bestehe aber nicht, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien.

Der KlÃ¤ger machte geltend, bereits seit 1990 erwerbsunfÃ¤hig zu sein, zumal er seit seinem ersten Rentenantrag Invalidenpension in seiner Heimat beziehe.

Mit Urteil vom 08.11.2000 verurteilte das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung der zugrunde liegenden Bescheide, dem KlÃ¤ger ab 01.07.1999 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer zu zahlen unter Abweisung der Klage im Ãbrigen. In den GrÃ¼nden fÃ¼hrte es im Wesentlichen aus: Der KlÃ¤ger sei seit 02.06.1999 auf Dauer erwerbsunfÃ¤hig, erfÃ¼lle jedoch derzeit nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.1 Satz 1 Nr.2 in Verbindung mit Abs.4, Â§ 43 Abs.3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und auch nicht die der Ãbergangsregelung des Â§ 241 Abs.2 Satz 1 SGB VI. Er habe jedoch einen Rentenanspruch, weil die Voraussetzungen des Â§ 241 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit Abs.2 Satz 2, Â§ 197 Abs.3 SGB VI gegeben seien. Im maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraum von Juni 1994 bis Juni 1999 habe der KlÃ¤ger weder Beitragszeiten noch sogenannte VerlÃ¤ngerungstatbestÃ¤nde, wozu insbesondere nicht die auslÃ¤ndische Invalidenrente zÃ¤hle, aufzuweisen. Es fehle zunÃ¤chst auch an einer ununterbrochenen Belegung des Zeitraums vom 01.01.1984 bis Mai 1999 mit Anwartschaftserhaltungszeiten. Der KlÃ¤ger sei jedoch berechtigt, fÃ¼r den unbelegten Zeitraum von September 1990 bis Mai 1999 freiwillige BeitrÃ¤ge nachzuzahlen. Diese Berechtigung zur Beitragszahlung stehe der tatsÃ¤chlichen Entrichtung gleich. Dieses Nachzahlungsrecht leite das Gericht von einer verfassungskonformen Auslegung des Â§ 197 Abs.3 SGB VI her und stÃ¼tze sich dabei auf die Zweifel des 13. Senats des Bundessozialgerichts an der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingefÃ¼hrten Gesamtregelung, die auch im Falle des KlÃ¤gers berechtigt seien (BSG SozR 3-2200, Â§ 1246 Nr.48), und die angestellten ErwÃ¤gungen Ã¼ber die von Verfassungs wegen erforderlichen Erleichterungen bei der Beitragsentrichtung fÃ¼r auslÃ¤ndische Arbeitnehmer. Â§ 197 Abs.3 Satz 1 SGB VI gewÃ¤hrleiste fÃ¼r den KlÃ¤ger ein Nachentrichtungsrecht; diese Vorschrift sei als Unterfall der von der Rechtsprechung entwickelten NachsichtgewÃ¤hrung im VerhÃ¤ltnis zum sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ein andersartiges Rechtsinstitut, wobei gerade kein Fehlverhalten des VersicherungstrÃ¤gers erforderlich sei. Ohne die nachtrÃ¤gliche Zulassung zur Beitragszahlung ergebe sich fÃ¼r den KlÃ¤ger eine besondere HÃ¤rte. AbschlieÃend brachte das Sozialgericht zum Ausdruck, dass es an seiner Rechtsauffassung festhalte vorbehaltlich einer entsprechenden hÃ¶chstrichterlichen KlÃ¤rung.

Mit der Berufung wendet die Beklagte ein, dass die vom Sozialgericht genannten Zweifel an der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingefÃ¼hrten Regelung nunmehr hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt worden seien durch die Urteile des Bundessozialgerichts vom 11.05.2000 (B 13 RJ 85/98 R; B 13 RJ 19/99 R). Die Anwendung des Â§ 197 Abs.3 SGB VI scheitere zudem an dem Ablauf der auch in diesem Zusammenhang zu beachtenden Jahresfrist. Dem KlÃ¤ger stehe deshalb kein Recht mehr zu, freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r Zeiten bis zum August 1990 zu entrichten.

Mit einstweiliger Anordnung vom 23.02.2001 hat der Vorsitzende des Senats die Vollstreckung aus dem sozialgerichtlichen Urteil ausgesetzt.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 08.11.2000 abzuÃ¤ndern und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã), die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat liegen zur Entscheidung die Rentenakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vor. Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird wegen der Einzelheiten hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 ff. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet.

Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Landshut war aufzuheben, soweit dem KlÃ¤ger ab 01.07.1999 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer zuerkannt war. Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistung einer Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch nicht wegen Erwerbsminderung (ab 01.01.2001), weil fÃ¼r sÃ¤mtliche Rentenarten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt und auch nicht mehr erfÃ¼llbar sind. Die gegenteilige Auffassung des Sozialgerichts lÃ¤sst sich im Hinblick auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 11.05.2000 (B 13 RJ 85/98 R, vgl. SozR 3-5750 Art.2 Â§ 6 Nr.18 und B 13 RJ 19/99 R) nicht aufrecht erhalten. Der erkennende Senat ist an die geÃ¤nderte hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung gebunden.

Die Rechtslage beurteilt sich noch nach den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, da ein Leistungsbeginn vor dem 01.01.2001 in Streit steht (vgl. Â§ 300 Abs.2 SGB VI).

Mit der Beklagten und dem Sozialgericht geht auch der Senat davon aus, dass beim KlÃ¤ger der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Juni 1999 eingetreten ist. Ein frÃ¼herer Versicherungsfall ist nicht nachgewiesen. Insbesondere kann dem Ansinnen des KlÃ¤gers, ErwerbsunfÃ¤higkeit bestehe seit 1990 mit dem Einsetzen der Invalidenpension in seiner Heimat, nicht gefolgt werden. Dem steht das grÃ¼ndliche Untersuchungsergebnis in Regensburg vom Oktober 1996 entgegen, wonach nachvollziehbar und Ã¼berzeugend herausgearbeitet war, dass dem ungelernten KlÃ¤ger wenigstens noch leichte Arbeiten mit gewissen sachlichen EinschrÃ¤nkungen zeitlich uneingeschrÃ¤nkt mÃ¶glich waren.

Ausgehend von dem Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit erst im Jahre 1999 erfÃ¼llt der KlÃ¤ger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Â§Â§ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.2, 44 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI nicht mehr, da er in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge aufzuweisen hat und TatbestÃ¤nde gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.3, 44 Abs.4 SGB VI, die den FÃ¼nfjahreszeitraum verlÃ¤ngern, nicht gegeben sind. Die allenfalls mÃ¶glichen, in den Â§Â§ 58, 252

SGB VI genannten Anrechnungszeiten, z.B. wegen Rentenbezugs, kommen nicht in Betracht, da der Bezug einer Invalidenpension in Serbien nicht als Rentenbezugszeit im Sinne des Â§ 43 Abs.3 Satz 1 Nr.1 SGB VI gilt (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 Rdnr.135 m.w.N.).

Beitragszeiten vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit liegen beim KlÃ¤ger nicht vor und sind auch nicht mehr herstellbar. Nach den vorliegenden deutschen und jugoslawischen VersicherungsverlÃ¤ufen ist die Zeit ab August 1990 unbelegt. Eine nachtrÃ¤gliche Belegung mit BeitrÃ¤gen, wobei nur freiwillige in Betracht kommen, ist nach der geÃ¤nderten Rechtsprechung des 13. Senats des Bundessozialgerichts (BSG a.a.O.) nicht mehr zulÃ¤ssig. Nach der seit 01.01.1992 gÃ¼ltigen Vorschrift des Â§ 197 Abs.2 SGB VI sind freiwillige BeitrÃ¤ge nur wirksam, wenn sie bis zum 31. MÃ¤rz des Jahres, das dem Jahr folgt, fÃ¼r das sie gelten sollten, gezahlt werden. Die in Â§ 197 Abs.2 SGB VI genannte Frist wird gemÃ¤Ã Â§ 198 Satz 1 SGB VI durch ein Verfahren Ã¼ber einen Rentenanspruch, vorliegend erst ab 08.08.1994 unterbrochen. Hieraus folgt, dass fÃ¼r die Zeit nach August 1990 eine Beitragszahlung nicht mehr mÃ¶glich ist. Insbesondere stellen nach der geÃ¤nderten Rechtsauffassung des BSG fÃ¼r Beitragszahlungen aus dem Ausland nach Deutschland bestehende devisenrechtliche BeschrÃ¤nkungen jedenfalls dann kein den Ablauf der Beitragsentrichtung hemmendes Ereignis hÃ¶herer Gewalt im Sinne von Â§ 203 Abs.2 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches dar, wenn sich der Versicherte nicht rechtzeitig an den zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤ger gewandt hat. Dies ist vorliegend erkennbar nicht der Fall.

Auch Â§ 197 Abs.3 SGB VI greift nicht zugunsten des KlÃ¤gers. Nach Satz 1 dieser Bestimmung ist in FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, auf Antrag der Versicherten die Zahlung von BeitrÃ¤gen auch nach Ablauf der in Â§ 197 Abs.1 und 2 SGB VI genannten Frist zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Selbst wenn man eine etwaige Unkenntnis der Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI, die auf unzureichende InformationsmÃ¶glichkeiten am auslÃ¤ndischen Wohnsitz eines Versicherten zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, als unverschuldetes Hindernis der Beitragszahlung anerkennen wÃ¼rde, so kÃ¶nnte sich der KlÃ¤ger jedoch nicht mehr auf mangelndes Verschulden berufen. Er hat nÃ¤mlich jedenfalls hinsichtlich der BeitrÃ¤ge ab 1990 die in Â§ 27 Abs.3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) geregelte Jahresfrist, die auch im Rahmen des Â§ 197 Abs.3 SGB VI entsprechend gilt, versÃ¤umt. Die Nachzahlung wÃ¤re demnach allenfalls noch zuzulassen, wenn diese zuvor infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Aber auch dies ist vorliegend offenkundig nicht der Fall. Im Ãbrigen hat das BSG eine denkbare MÃ¶glichkeit der Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zu den VersicherungstrÃ¤gern im ehemaligen Jugoslawien zur nachtrÃ¤glichen ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des Â§ 241 SGB VI ausdrÃ¼cklich ausgeschlossen.

Auch ein Fehlverhalten der Beklagten in Gestalt eines VerstoÃes gegen ihre Beratungspflicht nach Â§ 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, das Grundlage fÃ¼r einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wÃ¤re und vorliegend zu einer

besonderen HÃ¤rte im Sinne des Â§ 197 Abs.3 SGB VI fÃ¼hren kÃ¶nnte, liegt nicht vor. Vielmehr wurde der KlÃ¤ger im Merkblatt 6 des damaligen Widerspruchsbescheides vom November 1991 hinreichend darÃ¼ber informiert, dass er fÃ¼r unbelegte Zeiten zur Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft freiwillige Beitragszahlungen anbieten muss. Jedenfalls war das Merkblatt geeignet, offenen Beratungsbedarf zu erkennen. Im Ãbrigen enthielt der damalige Widerspruchsbescheid im Bescheidtext den ausdrÃ¼cklichen Hinweis, dass Zeiten des jugoslawischen Rentenbezugs keinen VerlÃ¤ngerungstatbestand darstellen.

Weil die Zeit ab Januar 1984 auch nicht mit beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit oder Ersatzzeit) belegt ist, fehlen nach jeder Betrachtungsweise die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch des KlÃ¤gers ab Juni 1999.

Da die â mehrfach zitierte â geÃ¤nderte hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung der Rechtsauffassung des Sozialgerichts widerspricht, war das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 08.11. 2000 auf die Berufung der Beklagten hin aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 SGG Nrn.1 und 2 sind im Hinblick auf die zitierten Urteile des Bundessozialgerichts nicht erkennbar.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024